
Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald



33. Jahrgang

Lübben (Spreewald), den 22.05.2026

Nummer 16

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Dahme-Spreewald

- Aufhebung der Tierseuchenallgemeinverfügungen Nr. 05/2026 und Nr. 08/2026 3-4

Impressum

Herausgeber: Landkreis Dahme-Spreewald
Pressestelle

verantwortlich: Der Landrat
Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)
Telefon: 03546 / 20-1008
Telefax: 03546 / 20-1009

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Das Amtsblatt ist am Sitz der Kreisverwaltung in 15907 Lübben (Spreewald), Reutergasse 12, in der Pressestelle erhältlich.

Es liegt ebenfalls zur Einsicht in allen Ämtern und amtsfreien Gemeinden des Landkreises Dahme-Spreewald und in der Verwaltungsstelle in Königs Wusterhausen und in Lübben, Beethovenweg aus.

Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement vom Landkreis bezogen werden.

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN
DES LANDKREISES DAHME-SPREEWALD**

Landkreis Dahme-Spreewald
Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz

**Aufhebung der Tierseuchenallgemeinverfügungen
Nr. 05/2026 und Nr. 08/2026****Entscheidung**

Die am 16. März 2026 erlassene Tierseuchenallgemeinverfügung Nr. 05/2026 und die am 08. April 2026 erlassene Tierseuchenallgemeinverfügung Nr. 08/2026 zum Schutz gegen die Newcastle Krankheit werden hiermit aufgehoben.

Begründung**1. Sachverhalt**

Am 04. März 2026 wurde die Tierseuche Newcastle Krankheit erstmals im Landkreis Dahme-Spreewald in einem Legehennenbetrieb amtlich festgestellt. Daraufhin wurde ein Restriktionsgebiet mit einer Schutz- und Überwachungszone gebildet. Nachfolgend wurden weitere Ausbrüche bestätigt, die zu Ausweitungen des Restriktionsgebietes und den damit verbundenen Maßregeln führten. Am 07. April 2026 wurde im Landkreis Dahme-Spreewald letztmalig die Tierseuche Newcastle Krankheit amtlich festgestellt.

Alle Kontrollen bei den Geflügelhaltern in den Restriktionszonen verliefen nachfolgend mit negativem Ergebnis. Bei keiner weiteren Geflügelhaltung wurden Anzeichen von klinischen Symptomen auf Vorliegen der Newcastle Krankheit festgestellt. Auch die zusätzlichen labordiagnostischen Untersuchungen erbrachten kein Ergebnis auf Vorliegen von Viren der Newcastle Krankheit.

2. Rechtliche Würdigung

Die Voraussetzungen zur Aufhebung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gemäß Artikel 39 der VO (EU) 2020/687 für die Schutzzone und Artikel 55 für die Überwachungszone sind vollumfänglich erfüllt.

Die zuletzt durchgeführte vorläufige Reinigung und Desinfektion in einem betroffenen Betrieb war am 15. April 2026. Die festgelegten Mindestzeiträume für die Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach Abschluss der vorläufigen Reinigung und Desinfektion gemäß Anhang X der VO (EU) 2020/687 mit 21 Tagen für die Schutzzone und Anhang XI mit 30 Tagen für die Überwachungszone sind verstrichen.

Weiter sind die Anforderungen gemäß Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe b der VO (EU) 2020/687 erfüllt, wonach in den geflügelhaltenden Betrieben in der Schutzzone die klinischen Untersuchungen der gehaltenen Tiere sowie die zusätzlich durchgeführten virologischen Untersuchungen negativ befundet wurden.

Ebenso sind die Anforderungen gemäß Artikel 55 Absatz 1 der VO (EU) 2020/687 erfüllt, wonach eine repräsentative Anzahl von Geflügel haltenden Betrieben in der Überwachungszone einer klinischen Untersuchung unterzogen sowie zusätzliche virologische Untersuchungen mit negativem Ergebnis befundet wurden.

Die Dauer der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen, die amtlich durchgeführten klinischen Untersuchungen in den Geflügelhaltungen ohne die Feststellung von für die Newcastle Krankheit typischen Symptomen und die negativen Laborbefunde ohne Nachweis von Viren der Newcastle Krankheit lassen die Aufhebung der in den Tierseuchenallgemeinverfügungen Nr. 05/2026 und 08/2026 verfügten Restriktionszonen sowie die Aufhebung der in diesen Tierseuchenallgemeinverfügungen Nr. 05/2026 und 08/2026 angeordneten Maßnahmen zu.

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Tierseuchenallgemeinverfügungen Nr. 05/2026 und Nr. 08/2026 treten gleichzeitig außer Kraft.

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 1 BbgVwVfG in Verbindung mit § 41 Absatz 4 VwVfG. Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Ein hiervon abweichender Tag kann jedoch, frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG bestimmt werden. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Dahme-Spreewald, Der Landrat, Reutergasse 12, 15907 Lübben, oder bei jedem anderen Standort des Landkreises schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

gez. Dr. Guth
Amtstierärztin